



# STATUTEN

**Kart – Club St. Gallen**  
**Romanshornerstrasse 15**  
**CH-9308 Lömmenschwil**

## **Statuten des Kart - Club St. Gallen**

### **1 Name, Sitz und Dauer**

1.1 Unter dem Namen Kart-Club St. Gallen (Kurzzeichen KCSG), gegründet am 26. Mai 1997, besteht eine Vereinigung von Kartfahrern und Kartfahrerinnen und Anhängern und Anhängerinnen bzw. ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB Art. 60 ff). Der Kart-Club St. Gallen hat seinen Sitz in Henau und ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

### **2 Vereinszweck**

2.1 Der KCSG bezweckt die Übung und Förderung des Kartsportes im Allgemeinen, die Förderung und Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern, sowie die technische Ausbildung und Unterstützung.

2.2 Der KCSG steht unter der Leitung eines eigenen Vorstandes und verwaltet sich selbst, nach Massgabe der vorliegenden Statuten.

2.3 Der KCSG ist politisch und konfessionell neutral.

### **3 Mitglieder – Kategorien**

Der KCSG wird gebildet aus:

3.1 – Aktivmitglieder / -innen

3.2 – Ehrenmitglieder / -innen

3.3 – Passivmitglieder / -innen

3.4 – Gönner / -innen

3.5 – Sponsoren / -innen

#### **3.1 Aktivmitglieder / - innen**

Alle natürlichen Personen können Aktivmitglied des KCSG werden, welche den jährlichen Aktivbeitrag bezahlen. Der Aktivbeitrag wird von der GV jährlich neu festgesetzt. Die Aktivmitglieder verpflichten sich zur aktiven Unterstützung des Clubs. Jedes Aktivmitglied soll bemüht sein ein Passivmitglied zu erwerben.

#### **3.2 Ehrenmitglieder / -innen**

Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person ernannt werden, welches sich um den Club besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **3.3 Passivmitglieder / -innen**

Passivmitglied des KCSG kann jede natürliche oder juristische Person werden, welches dem KCSG eine jährliche Zuwendung entrichtet. Passivmitglieder haben an der GV lediglich ein beratendes Mitspracherecht. Der Passivbeitrag wird von der GV jährlich neu festgesetzt.

### 3.4 Gönner / -innen

Gönner des KCSG sind natürliche oder juristische Personen, welche den KCSG ohne jegliche Verpflichtung oder Rechte frei unterstützen.

### 3.5 Sponsoren / - innen

Für Sponsoren- und Werbebeiträge entscheidet der Vorstand individuell.

## **4 Eintritte und Ernennungen**

4.1 Anmeldungen zur Mitgliedschaft (Aktiv- und Passivmitgliedschaft) sind schriftlich, auf einem vorgedruckten Formular dem Vorstand abzugeben. Es sind keine Anträge erforderlich.

4.2 Mit der Anmeldung anerkennt der Interessent die Statuten des KCSG und die ihm daraus erwachsenden Pflichten vorbehaltlos anzuerkennen.

4.3 Beim Eintritt während der laufenden Saison, muss das Neumitglied pro verpasstem Wertungslauf 10% weniger vom Jahresbeitrag bezahlen aber mindestens 50%.

4.4 Die definitive Aufnahme erfolgt bei der darauffolgenden GV durch eine Abstimmung.

## **5. Austritte und Ausschlüsse**

5.1 Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

5.2 Ein Mitglied kann mit Zweidrittelmehrheit, der an der GV anwesenden Mitgliedern und unter Zustimmung des Vorstandes, vom Club ausgeschlossen werden wenn:

- es die Ehre oder das Bestehen des Clubs durch unwürdiges Benehmen gefährdet
- es gegen die Statuten verstösst
- es gegen die Anordnungen des Vorstandes verstösst
- es mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages in Verzug ist und die Zahlung trotz schriftlicher Aufforderung verweigert

5.3 Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Club.

## **6 Rechte und Pflichten**

6.1 Jedes Aktivmitglied erhält die Statuten und verpflichtet sich diese, sowie eventuelle zusätzliche Regeln und Pflichten des KCSG zu erfüllen.

6.2 Jedes Aktiv- und Passivmitglied bezahlt jährlich den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag wird durch den Kassier in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

6.3 Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Anordnungen des Vorstandes, sowie den massgeblichen Organen bei Anlässen und Veranstaltungen Folge zu leisten. Es bleibt für jeden Schaden haftbar, den es dem KCSG absichtlich oder fahrlässig verursacht.

6.4 Jedes Ehren- und Aktivmitglied hat an der GV eine (1) Stimme.

6.5 Passivmitglieder, Gönner und Sponsoren haben keine Stimme und Clubrechte.

6.6 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

## **7 Organisation**

Die Organe des Clubs sind:

7.1 - die Generalversammlung (GV)

7.2 - der Club-Vorstand

7.3 - der/die Rechnungsrevisor(en)

7.1.1 Die ordentliche GV findet jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die persönliche Einladung erfolgt, mindestens vier Wochen vor Abhaltung, durch den Vorstand.

7.1.2 Der GV obliegt die Behandlung folgender Traktanden:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Rückblick und Jahresbericht des Präsidenten
5. Rückblick und Jahresbericht des Techn. Leiters
6. Annahme der Jahresrechnung und des Revisoren Berichtes
7. Mutationen
8. Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
10. Ehrungen und Ernennungen
11. Statutenänderungen (sofern nötig)
12. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
13. Verschiedenes / Schluss der GV

7.1.3 Die GV wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet. Für die Protokollführung ist der Vorstand verantwortlich. Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht der Vorstand oder 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen. Sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, gilt bei Abstimmungen immer das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

7.1.4 Die Zusammensetzung des Vorstandes wird in einer offenen Abstimmung durchgeführt, es sei denn, die GV wünscht einstimmig eine geheime Wahl.

7.1.5 Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller eingeschriebenen Ehren- und Aktivmitglieder anwesend sind. Die GV ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Für Passivmitglieder ist die GV freiwillig.

Anträge zu Handen der GV sind, bis spätestens 2 Wochen vor der GV, schriftlich dem Vorstand einzureichen.

7.1.6 Eine außerordentliche GV kann einberufen werden:

- wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt

(schriftliches Verlangen an den Vorstand, unter Vorlage der Traktanden)

- wenn dies der Vorstand verlangt

## **7.2 Club-Vorstand**

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte des KCSG, welche nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Er besorgt die Verwaltung, bereitet die von der GV zu behandelnden Geschäfte vor und hat deren Entschlüsse zur Ausführung zu bringen. Der Präsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des KCSG. Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten statt, wenn dieser es als notwendig erachtet oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einladung soll spätestens 7 Tage vorher erfolgen.

### **7.2.1 Präsident**

Der Präsident vertritt den Club nach aussen. Er leitet die GV und die Vorstandssitzung und organisiert, zusammen mit dem Vorstand, alle im Rahmen des Clubs stattfindende Veranstaltungen und Aktivitäten.

Der Präsident beruft Vorstandssitzungen ein, um die laufenden Veranstaltungen und Aktivitäten zu organisieren. Er erstattet der GV über das vergangene Vereinsjahr Bericht.

### **7.2.2 Vizepräsident**

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten, unterstützt diesen in allen Bereichen und vertritt diesen bei Abwesenheit (Krankheit, Militär) etc.

### **7.2.3 Kassier**

Der Kassier führt das Rechnungswesen mit allen dazugehörigen Aufgaben. Er ist für den rechtzeitigen Eingang aller Mitgliederbeiträge besorgt und regelt alle finanziellen Geschäfte des Clubs. Er hat gegenüber dem Vorstand, für sämtliche Transaktionen Bericht zu erstatten und legt der GV die Jahresrechnung vor.

### **7.2.4 Aktuar**

Der Aktuar unterstützt den Vorstand in allen administrativen Belangen. Er ist verantwortlich für die Protokolle an allen Versammlungen.

### **7.2.5 Mech. Leiter**

Der Mech. Leiter ist für Wartung, Reparatur und Sicherheit der Club-Karts verantwortlich. Er hat den Vorstand laufend über die nötigen Reparaturen und Neuanschaffungen zu informieren und bewilligen zu lassen. Für Wartung und Reparatur hat er jederzeit Anspruch auf Mitgliederunterstützung.

### 7.2.6 Techn. Leiter

Der Techn.- Leiter ist für die Streckenführung- und Sicherheit bei Clubmeisterschaften zuständig. Er erstattet der GV Bericht über die Leistungen der KCSG-Piloten und ist massgeblich für die Organisation der Clubmeisterschaft zuständig.

### 7.2.7

## 7.3 Rechnungsrevisor

Der Rechnungsrevisor wird an der GV mit Zweidrittelmehrheit für die Dauer von zwei Jahren fest gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er ist verpflichtet, die Rechnungsbücher stichprobenmässig zu überprüfen und zu Handen der GV einen Bericht zu erstellen. Er hat das Recht, jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher zu verlangen.

## 8 Finanzen

8.1 Die ordentlichen Einnahmen des KCSG bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträge
2. Werbebeiträge
3. Sponsorengelder
4. Gewinnanteile aus Veranstaltungen
5. Freiwillige Zuwendungen und Schenkungen
6. Zinsen aus Kapitalien

8.2 Für die Verbindlichkeit des KCSG haftet das Vereinsvermögen. Eine Haftung des Vorstandes oder einzelner Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

8.3 Die Rechnung des Clubs wird jeweils per 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres abgeschlossen.

8.4 Sämtlicher Zahlungsverkehr geht über eine oder mehrere, vom Vorstand bestimmte Banken. Unterschriftsberechtigt für alle Finanzen des KCSG sind nur der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier (Einzelunterschrift).

## 9 Auflösung des Clubs

9.1 Der Kart-Club St. Gallen kann nur aufgelöst werden:

- wenn der Mitgliederbestand unter acht Aktivmitglieder fällt
- wenn die GV mit einer Anwesenheit von mindestens 3/4 aller Mitglieder, dies mit einer Dreiviertelmehrheit beschliesst und der Vorstand damit einverstanden ist.

## 10 Schlussbestimmungen

10.1 Für die Änderung für die vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung unter Dreiviertelmehrheit notwendig. Der Beschluss ist nur gültig, wenn dieser vom Vorstand genehmigt worden ist.

10.2 Eine ausreichende Personen- und Sachversicherung liegt in der Eigenverantwortung der Clubmitglieder.

Der KCSG, sowie deren Vorstandsmitglieder übernehmen keine Haftung für Unfälle, Sachschäden oder Materialverluste jeglicher Art.

10.3 Diese Statuten (Seiten 1-6) sind an der Gründungsversammlung, vom 26. Mai 1997 von den Gründungsmitgliedern genehmigt worden und treten per sofort in Kraft.

10.4 Über Richtlinien dieser Statuten hinaus, gilt das angewandte Recht des „Schweizerischen OR und ZGB“.

Lömmenschwil im Mai 1997

## 11 Statutenänderungen

11.1 Statutenänderung der Punkte 4.1 / 4.3 / 4.4 / 6.4 / 8.3, gemäss Beschluss der Generalversammlung, vom:

Lömmenschwil, 14. Februar 1998

11.2 Statutenänderung der Punkte 1.1 / 6.4 / 7.2 / 7.2.7 / 8.4 / 9.1, gemäss Beschluss der Generalversammlung, vom:

St. Gallen, 22. Februar 2003

11.3 Statutenänderung der Punkte 1.1 / 3.1 / 3.2 / 3.3 / 3.4 / 3.5 / 4.4 / 5.1 / 5.4 / 6.3 / 6.7 / 7.1.3 / 7.1.4 / 7.2.5 / 7.2.6 / 7.2.7, gemäss Beschluss der Generalversammlung vom:

Lömmenschwil, 03. Februar 2013

11.4 Statutenänderung der Punkte 3.1, gemäss Beschluss der Generalversammlung vom:

Lömmenschwil, 20. Februar 2020

11.5 Statutenänderung Neuwahl Präsident, Adressänderung Sitz, gemäss Beschluss der Generalversammlung vom:

Lömmenschwil, 25. Februar 2023

Lömmenschwil, 25. Februar 2023

Der Präsident:

Lukas Eugster

Der Aktuar:

Lino Spengler